



Verband der
Elektrizitätswirtschaft e.V.

**Stellungnahme zum Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs
Standard Nr. 20 (E-DRS 20) Lageberichterstattung**

**Verband der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e.V.
Frankfurt am Main, den 12. Februar 2004**

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1-7)

Der VDEW ist der Auffassung, dass eine Empfehlung zur entsprechenden Anwendung dieses Standards auf die Lageberichterstattung von Einzelunternehmen nicht erfolgen soll. Eine diesbezügliche Ausweitung kann für Einzelunternehmen, welche durch das HGB oder durch Satzung verpflichtet sind einen Lagebericht zu erstellen, zu erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand führen. Das könnte einer zeitnahen Information über die Lage des Unternehmens entgegenstehen. Es ist weiterhin fraglich, ob die zusätzlich veröffentlichten Informationen von Einzelunternehmen auf ein gleichartiges Informationsbedürfnis der interessierten Öffentlichkeit treffen. Da das DRSC Empfehlungen zur Anwendung der Konzernrechnungslegung entwickeln soll, wäre die Ausweitung des Standards auf Einzelunternehmen nach unserer Meinung zumindest problematisch. Sollte das DRSC dennoch eine derartige Empfehlung für notwendig erachten, wäre eine Abstufung nach der Art und Größe des Unternehmens wünschenswert. Damit würden an kleinere Einzelunternehmen weniger hohe Anforderungen gestellt werden, was sicherlich sachgerechter wäre.

Eine Ausweitung des Regelungsinhaltes des DRS 20 auf die Zwischenberichterstattung sollte nicht empfohlen werden. Die Erstellung eines solchen Konzernlageberichtes wäre wiederum zu arbeits- und zeitaufwendig, zumal sich unterjährig die Entwicklung des Unternehmens aus dem Vergleich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes zum letzten Bilanzstichtag mit dem aktuellen Zwischenabschluss ableiten lässt. Die Werte des Zwischenabschlusses müssen sich am Konzernlagebericht des letzten Geschäftsjahres, und dem darin enthaltenen Prognosebericht, messen lassen.

Vollständigkeit (Tz. 9-13)

Die Forderung, dass Chancen und Risiken nicht gegeneinander aufgerechnet werden dürfen, sollte nicht so absolut formuliert werden, da jede Chance auch Risiken birgt und umgekehrt. Daher ist eine unsaldierte Darstellung objektiv nicht möglich.

Klarheit und Übersichtlichkeit (Tz. 19-26)

Die Mehrperiodenübersichten sollten auf die vier vorangegangenen Geschäftsjahre beschränkt bleiben, da eine Kennzifferndarstellung für zwei kommende Geschäftsjahre häufig nicht in Form von Zahlen vorliegt.

Geschäft und Strategie (Tz. 34-45, 85)

Wir sprechen uns gegen die Veröffentlichung derart detaillierter Angaben zur Unternehmensstrategie aus. Strategien sind im Wettbewerbsmarkt ureigenste Interessen des Unternehmens, welche nicht veröffentlicht werden sollten. Die Veröffentlichung von strategischen Planungen des Konzerns kann der geplanten Zielerreichung entgegenstehen. Sie birgt gleichzeitig die Gefahr in sich, dass Betriebsgeheimnisse zu veröffentlichen sind. Der Detaillierungsgrad dieser Angaben sollte den Unternehmen freigestellt sein. In diesem Zusammenhang kann selbst die Angabe von nur wesentlichen Strategien problematisch sein, da dadurch die verfolgten Ziele gleichfalls erkennbar und angreifbar werden. Eine Ausnahme von derartigen Veröffentlichung sollte möglich sein, wenn dadurch die verfolgten Ziele, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, nicht mehr erreichbar sein würden. Eine diesbezügliche Regelung wäre wünschenswert und eventuell durch eine Überprüfung im Rahmen der Abschlussprüfung objektivierbar.